



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	179 - 4

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 09.06.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 3 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen
- § 4 Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
- § 5 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 6 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Vornahme der Immatrikulation
- § 9 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Antrag auf Beurlaubung
- § 13 Beurlaubungsgründe
- § 14 Vornahme der Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Vornahme der Exmatrikulation
- § 17 Gaststudierende
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) ¹Alle Studienbewerber/-innen müssen sich vor Aufnahme des Studiums als Studierende oder Gaststudierende an der Hochschule Landshut (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein; die Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. ³Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur bei Rückmeldung möglich.

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

- (1) Immatrikulation und Rückmeldung haben in dem von der Hochschule bereitgestellten Verwaltungsverfahren zu erfolgen.
- (2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus. ²Die vollständige Anmeldung muss zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule vorliegen. ³Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. ⁴Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) ¹Die von der Hochschule festzulegenden Immatrikulationsfristen liegen in der Regel für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober und für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März. ²Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen

- (1) ¹Studienbewerber/-innen nach §31 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) werden immatrikuliert, wenn sie sich form- und fristgerecht beworben und die erforderliche Voraussetzungen nachgewiesen haben.
- (2) ¹Das Beratungsgespräch erfolgt durch Mitarbeiter, die in der Studienberatung tätig sind oder ein Mitglied der Prüfungskommissionen. ²Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/-innen nach § 31 QualV die für diesen Per-

sonenkreis festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Fortbildungsprüfung.

§ 4

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

- (1) ¹Studienbewerber/-innen nach §31 a QualV werden immatrikuliert, wenn sie sich form- und fristgerecht beworben und die erforderliche Voraussetzungen nachgewiesen haben.
- (2) ¹Das Beratungsgespräch erfolgt durch Mitarbeiter, die in der Studienberatung tätig sind oder ein Mitglied der Prüfungskommissionen. ²Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/-innen nach § 31 a QualV die für diesen Personenkreis festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation.
- (3) ¹Für Studienbewerber/-innen nach § 31 a QualV findet eine Hochschulzugangsprüfung statt. ²Sie umfasst zwei schriftliche Prüfungen von jeweils drei Stunden in Mathematik und Deutsch und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten in Englisch. ³Näheres hierzu regelt Anlage 1; diese ist nicht Bestandteil der Satzung. ⁴Zur Hochschulzugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Bewerbung bis 15.06. des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, bei der Hochschule eingegangen ist und die das Beratungsgespräch absolviert haben.
- (4) ¹Falls in einem Jahr die Hochschulzugangsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, kann für diese Bewerber die Studieneignung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 BayHschG durch ein zweisemestriges Probestudium entsprechend den Bestimmungen des § 31 c QualV festgestellt werden. ²Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/-innen nach § 31 a QualV die für diesen Personenkreis festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation.

§ 5

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation ist persönlich vorzunehmen. Die Studienbewerber/-innen müssen folgende Unterlagen vorlegen:
 - a) gültigen Reisepass oder Personalausweis;
 - b) Zulassungsbescheid der Hochschule sowie alle darin geforderten Unterlagen
 - c) Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung)
 - d) ggf. Antrag auf Anrechnung bisher erbrachter Prüfungsleistungen.

²Die Zahlung von Studienbeiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. ³Die Immatrikulation wird hinsichtlich der Zahlung

auflösend bedingt vorgenommen; sie erlischt bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung.

- (2) Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerber/-innen nicht nach den für Deutsche geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn
1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachgewiesen wurde oder
 - b) bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmer/-innen eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
 2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nr. 2 bis 5 BayHSchG) und
 3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation vorliegen.

§ 6

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden; auf Verlangen der Fakultäten kann hiervon abgewichen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung soll grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). ²Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge über die fachpraktische Ausbildung/ Vorpraxis haben Vorrang.
- (3) Bei Vorliegen besonderer, nicht zu vertretender Umstände, kann im Fall des Absatzes 2 die Hochschule ausnahmsweise zulassen, dass die Immatrikulation ohne Vorpraxis erfolgt.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
1. ¹der/die Studienbewerber/-in an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt. ²Die Vorlage eines ärztlichen oder fachärztlichen - in Zweifelsfällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen - Attestes kann verlangt werden.
 2. für den/die Studienbewerber/-in ein/e Betreuer/-in bestellt ist,
 3. ¹der/die Studienbewerber/-in wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist. ²Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.

4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.
 5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der/die Studienbewerber/-innen die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben. ²Darüber hinaus ist die Immatrikulation bei Vorliegen von Hindernissen im Sinne des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn es sich um einen wiederholten Wechsel des Studienganges ohne wichtigen Grund handelt.

§ 8

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nach Erhalt des Zulassungsbescheides der Hochschule.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerber/-innen können auf schriftlichen, begründeten Antrag auch für weitere Studiengänge immatrikuliert werden.
- (3) ¹Wenn die Studienbewerber/-innen die für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation rückwirkend.
- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation haben Studierende Anrecht auf den Erhalt eines Studierendenausweis und einer Immatrikulationsbescheinigung (Studienpapiere). ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.
- (5) Die Immatrikulation kann auf Antrag vor Semesterbeginn und unter Rückgabe der vollständigen Studienpapiere zurückgenommen werden.

§ 9

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber/-innen, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.

- (2) ¹Studienbewerber/-innen, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium hier fortsetzen wollen, werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert, wenn sie die hierfür notwendigen Prüfungsleistungen nachweisen. ²Ist dies nicht der Fall, werden sie in dem Semester immatrikuliert, das ihrem tatsächlichen Leistungsstand entspricht.
- (3) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und dem zugehörigen Verfahren sowie aus den Weisungen zur amtlichen Statistik ergeben, bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule folgende Tatsachen unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderung
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen anzugebender Daten.
2. Verlust der Studienpapiere;
3. Verlust des Hochschulzertifikates
4. Umstände, die Immatrikulationshindernisse darstellen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

§ 11 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die von der Hochschule festgesetzte Frist ist für die Studierenden verbindlich. ⁴Bei Versäumnis der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (2) ¹Bei der Rückmeldung haben die Studierenden zu erklären, ob sie im nächsten Semester:
 1. ein Praxissemester absolvieren,
 2. ein freiwilliges Praktikum im Ausland absolvieren,
 3. ihr Studium im Ausland fortsetzen,
 4. ihr Studium für einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt unterbrechen oder
 5. ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen.

²Die entsprechenden Nachweise sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters vorzulegen.

- (3) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten und vollständigen Eingang aller fälligen Beiträge und Gebühren auf das von der Hochschule bestimmte Konto. Anspruch auf Ermäßigungen oder Befreiungen besteht nur nach Antragstellung und/oder Abgabe der notwendigen Unterlagen.
- (4) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn auch die Immatrikulation zu versagen wäre.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienpapiere für das folgende Semester.

§ 12 Antrag auf Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der Rückmeldung zu stellen. Ein Antrag auf Beurlaubung für das erste Semester stellt eine Rücknahme der Immatrikulation dar.

§ 13 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. nachgewiesene Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
4. nachgewiesene Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
5. Fehlen eines nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderlichen Anschlusssemesters.

²Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände werden in der Regel nicht als wichtiger Grund anerkannt.

§ 14 Vornahme der Beurlaubung

Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.
- (2) Studierende werden auf entsprechenden Antrag zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie verlangen die Exmatrikulation ab Antragstellung.
- (3) Studierende, die sich nicht fristgerecht zurückmelden, werden von Amts wegen zum Ende des letzten Semesters, in dem sie ordnungsgemäß immatrikuliert waren, exmatrikuliert.
- (4) ¹Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert wenn eine Immatrikulation nicht hätte erfolgen dürfen, nachträglich Immatrikulationshindernisse auftreten oder sie der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommen.

§ 16 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist bei der Hochschule zu stellen. ²Zur Durchführung der Exmatrikulation muss der Studierendenausweis sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

§ 17 Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerber/-innen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist persönlich in dem von der Hochschule vorgegebenen Verfahren zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerber/-innen die Lehrveranstaltungen für das Semester, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.
- (3) Mit dem Antrag sind
 1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung) vorzulegen.

- (4) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Grundsätzlich ist die Wahl von Lehrveranstaltungen mit zusammen mehr als zehn Semesterwochenstunden nicht möglich. ³Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen in zulassungsbeschränkter Studiengänge und für Lehrveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nur nach Rücksprache mit der Fakultät möglich.
- (5) ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen. ²Die Teilnahme an Hochschulprüfungen ist grundsätzlich nicht gestattet; im Einzelfall kann die zuständige Prüfungskommission hiervon auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.06.2009 in Kraft.

Anlage 1:

Antragsvoraussetzungen und Zulassung

Neben der form- und fristgerechten Bewerbung ist ein weiterer schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung nicht notwendig. Die Bewerber erhalten rechtzeitig eine Aufforderung der Hochschule, sich bei der prüfenden Stelle anzumelden und eine Mitteilung über die Höhe des für die Prüfung zu entrichtenden Betrags. Von der prüfenden Stelle erhalten sie die Einladung zur Prüfung (Ort, Datum, Zeit).

Prüfungsorgane

Die Prüfung erfolgt durch die Hochschule Landshut, die sich dazu der Mithilfe von Kooperationspartnern bedient. Die Auswahl und Überwachung der Kooperationspartner, der Prüfungsaufgaben und deren Bewertung obliegen der Hochschule Landshut, hier insbesondere dem Amt des Vizepräsidenten für Studium und Lehre. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsaufsicht hat sich vor Beginn der Prüfung von der Identität des Prüfungsteilnehmers zu überzeugen. Die Zahlung des für die Prüfungsteilnahme fälligen Betrags ist vor Antritt der Prüfung durch den Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, z.B. durch Bankbestätigung oder Kontoauszug.

Gegenstand der Prüfung

Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund von Persönlichkeit, Vorkenntnissen, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium geeignet ist.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Über die Durchführung der mündlichen Prüfung wird eine Prüfungsniederschrift angefertigt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule bereits erbrachte Prüfungsleistungen, die auf dem Niveau der Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden (z.B. TestaF), anrechnen oder für die mündliche Prüfung einen anderen Prüfungsgegenstand als Englisch zulassen.

Bewertung

Die schriftlichen Prüfungsteile steigen im Schwierigkeitsgrad und sind in der Endstufe an die Vorgaben für das Erreichen der Fachhochschulreife angelehnt.

Die Prüfungsteile innerhalb der Prüfung in Deutsch und Mathematik (Teile A, B und C) haben dieselbe Gewichtung. Die gemittelte Summe der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Bewertungen darf 4,0 nicht übersteigen.

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung steigen im Schwierigkeitsgrad. Die Bewertung darf 4,0 nicht übersteigen.

Für die Bewertung werden ganze Noten verwendet. Für die Errechnung der Gesamtnote werden die Endnoten in Deutsch und Mathematik doppelt gewertet und die Endnote in Englisch einfach; der Teiler beträgt 5. Die Endnote der Hochschulzugangsprüfung darf 4,0 nicht übersteigen.

Die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich (Aushang mit Bewerbernummer) bekannt gegeben. Das Prüfungsergebnis gilt nur für die sich zeitlich unmittelbar anschließende Zulassung.

Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Nachteilsausgleich

Bei Fernbleiben nach erfolgter Anmeldung wird die Prüfung als 6,0 gewertet. Der Rücktritt von der Prüfung ist nur durch schriftlich begründete Mitteilung möglich; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei versuchten oder durchgeführten Täuschungshandlungen wird die Prüfung mit 6,0 bewertet. Nachteilsausgleich kann auf schriftlich begründeten Antrag an das Prüfungsorgan unter Vorlage der notwendigen Nachweise gewährt werden.

Wiederholung

Wiederholte Prüfungsversuche sind möglich.

Einsicht in die Prüfungsaufgaben

Es gelten die Regelungen der Hochschule.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 09.06.2009

Landshut, den 13.07.2009

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.07.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 13.07.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.